

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kendlmühlfilzen" im Landkreis Traunstein

Vom 8. Januar 1992 Nr. 820-8622-21/76

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand:

Der Hochmoorkomplex der Kendlmühlfilzen mit Randzonen zwischen Grassau und dem Westerbuchberg südlich des Chiemsees, Landkreis Traunstein, wird unter der Bezeichnung "Kendlmühlfilzen" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 748 Hektar und liegt im Markt Grassau, Gemarkungen Grassau und Rottau, und in der Gemeinde Übersee, Gemarkung Übersee.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Kendlmühlfilzen" ist es,

1. das größte Hochmoor im östlichen voralpinen Hügel- und Moorland, das nationale und wissenschaftliche Bedeutung aufweist, zu bewahren,
2. eine repräsentative Moorlandschaft der bayerischen Voralpen in ihrem typischen Landschaftsbild zu erhalten und in Teilen hochmoortypisch zu renaturieren und der natürlichen Entwicklung zuzuführen,
3. die für den nachhaltigen Bestand der kennzeichnenden Lebensgemeinschaften erforderlichen Lebensräume des Hochmoores und seiner Randzonen und die angemessenen Standortbedingungen, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Nährstoff- und Wasserhaushalt, zu erhalten oder zu entwickeln, insbesondere im Sinne einer Hochmoorrenaturierung,
4. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdete Arten zu erhalten, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und Lebensbedingungen für im Gebiet verschollene und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten wiederherzustellen,
5. die für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten und Maßnahmen zu ermöglichen und für die Bildung als Lehrmodell zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verbo-

ten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstige Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
8. seggen- und binsenreiche Naßwiesen umzubrechen, mehr als zweimal zu mähen, anders als mit Stallmist zu düngen, aufzuforsten, zu beweiden oder vor dem 1. Juli zu mähen,
9. Grünland umzubrechen,
10. Entlandungsmaßnahmen in ehemaligen Torfstichen und Wasserlöchern durchzuführen,
11. Rodungen vorzunehmen,
12. Kahlhiebe über 0,2 ha durchzuführen; dies gilt nicht auf den Fl.-Nrn. 799, 800 und 801, Gemarkung Grassau,
13. die Latschen und Spirkenbestände zu verändern,
14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
16. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
17. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen; ausgenommen ist die Einzelpflanzenbekämpfung auf mehrschürigem Grünland unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl S. 1196) in der jeweils gültigen Fassung,
18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
19. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
20. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
21. Sachen im Gelände zu lagern,
22. Feuer zu machen oder zu betreiben,
23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der als Radweg gekennzeichneten Wege mit Fahrrädern zu fahren,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der vom Landratsamt Traunstein ausgewiesenen privaten Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtlich Anordnungen,
4. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamtes Traunstein markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, frei laufen zu lassen,
8. Vögel und Kleinsäuger an ihren Nist- und Brutstätten sowie Wohnhöhlen durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
10. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie Flugmodelle oder sonstige Flugkörper starten oder landen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung*); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8, 9 und 17, ferner ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1325 der Gemarkung Grassau das Düngen verboten,
2. die Torfnutzung im Handbetrieb im bisher üblichen Umfang und in traditioneller Weise, wobei die bestehenbleibende grundwasser-nahe Abbausohle ohne Abzugsdrainage mit den Pflanzendeckensoden der folgenden Abbaufächen wieder zugedeckt wird *),
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder der natürlichen Vegetation zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 11, 12, 13, 14 und 17,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Hochsitze in geschlossener Bauweise (Kanzeln) oder Wildfütterungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Traunstein angelegt werden,

*) Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die beim Markt Grassau, bei der Gemeinde Übersee, beim Landratsamt Traunstein und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

**) Hinweis: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung erfaßten Gräben ergeben sich aus einer Karte, die beim Markt Grassau, bei der Gemeinde Übersee, beim Landratsamt Traunstein und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisher üblichen Umfang an der Rott, im Moosbach und im Flutkanal sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,
6. die herkömmliche und rechtmäßige Imkerei im bisherigen Umfang auf den Fl.-Nrn. 788/3, 821 und 825, Gemarkung Grassau,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Traunstein zulässig,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben oder Drägen mit Zustimmung des Landratsamtes Traunstein, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahme des Einsatzes der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden darf; der Zustimmung bedarf es nicht bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung erfaßten Gräben**),
9. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Traunstein vorher anzuzeigen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein erfolgt,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 7 und 9 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

(3) Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 7 und 9 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 sowie nach § 5 Abs. 1 Nrn. 4 und 8 werden genehmigt, wenn sie nicht zu einer nach den in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecken und den Naturschutzgesetzen unvertretbaren Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 24 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

München, 8. Januar 1992

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspäsident